

Corporate Governance Bericht 2019 der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates der BWI GmbH

Die BWI GmbH (im Folgenden auch „BWI“ oder „Gesellschaft“) ist eine 100-prozentige Bundesgesellschaft. Als Systemhaus der Bundeswehr betreibt und entwickelt sie das IT-System der deutschen Streitkräfte weiter – innovativ, verlässlich und wirtschaftlich. Als Digitalisierungspartner unterstützt die BWI die digitale Transformation der Bundeswehr. Darüber hinaus wird die BWI in die vom IT-Rat der Bundesregierung im Jahr 2019 beschlossene Neuordnung der IT-Konsolidierung des Bundes einbezogen und als Partner des Informationstechnikzentrums der Bundes (ITZBund) zukünftig bevorzugt Aufträge zur Dienste- und Betriebskonsolidierung für andere Ministerien und Behörden des Bundes übernehmen.

Gemäß § 14 des Gesellschaftsvertrages veröffentlichen Geschäftsführung und Aufsichtsrat der BWI jährlich einen Corporate Governance Bericht und eine Entsprechenserklärung nach den Vorgaben des Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der jeweils geltenden Fassung.

Corporate Governance im Sinne eines gemeinsamen Führungsverständnisses in der BWI gewährleistet Qualität in der Führung ebenso wie in ihrer Überwachung und bildet die zentrale Grundlage für eine effiziente Zusammenarbeit von Geschäftsführung und Aufsichtsrat und damit für den Unternehmenserfolg.

Die BWI überprüft im Rahmen des Compliance Managements kontinuierlich ihre Corporate Governance unter Berücksichtigung neuer gesetzlicher Vorgaben.

Als Anlage zu diesem Bericht ist die Entsprechungserklärung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung im Sinne des Public Corporate Governance Kodex beigefügt.

1 Führungs- und Kontrollstruktur

1.1 Geschäftsführung

Die BWI GmbH hat gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages in der Fassung vom 18. Juli 2018 mindestens zwei Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, die vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen werden. Auch für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge für die Mitglieder der Geschäftsführung ist der Aufsichtsrat zuständig. Für die Geschäftsführung des Unternehmens legte die Gesellschafterversammlung im Jahr 2015 fest, eine Frauenquote von mindestens 25% anzustreben. Zum 31.12.2019 verfügte die BWI über vier Geschäftsführer; die Frauenquote zum Stichtag betrug 0 %. Aufgrund des Ausscheidens eines Geschäftsführers zum 31.03.2020 hat der Aufsichtsrat im Ergebnis eines mehrstufigen Verfahrens eine Nachfolgerin ausgewählt, die im September 2019 mit Wirkung zum 01.04.2020 zur Geschäftsführerin bestellt wurde. Somit wird die Frauenquote in der Geschäftsführung dann 25 % betragen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt einer ordentlichen Kauffrau bzw. eines ordentlichen Kaufmannes wahr und beachten dabei die Gesetze, den Gesellschaftsvertrag, die vom Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (GO GF) sowie die Beschlüsse von Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat. Die Geschäftsführung richtet ihr unternehmerisches Handeln an dem Public

Corporate Governance Kodex des Bundes in seiner jeweils geltenden Fassung aus (vgl. § 1 GO GF).

Die BWI GmbH wird von den Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern in gemeinschaftlicher Verantwortung geleitet. Aufgabengebiet, Geschäftsverteilung und Vertretung der Mitglieder der Geschäftsführung untereinander sowie die Organisation und Geschäftsverteilung innerhalb der Gesellschaft ergeben sich aus einem vom Aufsichtsrat freizugebenden Organisations- und Geschäftsverteilungsplan.

Die BWI GmbH wird gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages nach außen durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung, die Geschäftsverteilung sowie die zustimmungsbedürftigen Geschäfte sind in der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt.

Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen, insbesondere solche der Unternehmensplanung, der Geschäftsentwicklung und der Risikolage.

1.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der BWI GmbH ist nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes paritätisch besetzt. Gemäß § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat aus zwölf Mitgliedern, von denen die Hälfte als Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewählt und die übrigen sechs von dem Gesellschafter in den Aufsichtsrat entsandt und abberufen werden. Für den Aufsichtsrat der BWI wurde eine Frauenquote von 30 % festgelegt; derzeit sind 25 % der Mitglieder des Aufsichtsrates weiblich.

Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung und ist bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung eingebunden. Ereignisse und Geschäftsvorfälle, die für die Lage und die Entwicklung des Unternehmens von besonderer Bedeutung sind, werden dem Aufsichtsrat durch die Geschäftsführung mitgeteilt. Der Aufsichtsrat wird von der Geschäftsführung regelmäßig über den Verlauf der Geschäftsentwicklung, die beabsichtigte Geschäftspolitik, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie über die Risikolage unterrichtet und diskutiert grundlegende Angelegenheiten in den regelmäßig durchgeführten Aufsichtsratssitzungen. Bestimmte Geschäfte und Maßnahmen bedürfen gemäß § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Zustimmung des Aufsichtsrates.

Der Aufsichtsrat kann nach § 10 seiner Geschäftsordnung fachlich qualifizierte Ausschüsse bestellen. Abgesehen von dem gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG vorgeschriebenen Ausschuss, dessen Mitglieder auch im Rahmen der Personalauswahl für neue Geschäftsführungsmitglieder tätig geworden sind, hat der Aufsichtsrat der BWI GmbH bisher noch keine Ausschüsse gebildet.

Der Aufsichtsrat der BWI GmbH achtet bei seiner Tätigkeit stets auf Qualität und Effizienz und führt jährlich eine Effizienzprüfung durch. Die Aufsichtsratsmitglieder nehmen an für ihre Tätigkeit erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teil. Im Geschäftsjahr 2019 fanden zwei Schulungen zum Thema Rechnungswesen und Controlling sowie ein Strategie Workshop statt. Die BWI und der Gesellschafter bieten neuen Aufsichtsratsmitgliedern ein Onboarding an.

1.3 Gesellschafterversammlung

Der Alleingesellschafter Bund, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, beruft Gesellschafterversammlungen der BWI GmbH gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrages bei Bedarf ein. Diese beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns, entscheidet über die Zuführung von Eigenkapital und erteilt in Einzelfällen Weisungen an die Geschäftsführung.

2 Compliance

Compliance ist die Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen und internen Regelungen der Gesellschaft. Die BWI verfügt über ein Compliance Management, das den Ausbau des Compliance Bewusstseins im Unternehmen vorantreibt und präventive Maßnahmen etabliert. Jährlich werden bundesweit Schulungen der Mitarbeiter durchgeführt.

Das Handeln der BWI und ihrer Mitarbeiter ist von Integrität im Umgang mit Geschäftspartnern und der Öffentlichkeit bestimmt; dies ist in den Business Conduct Guidelines der BWI geregelt.

3 Risikomanagement

Die BWI verfügt über ein Risikomanagement, das unternehmensweit Risiken erfasst und bewertet. Die Geschäftsführung befasst sich regelmäßig mit der Entwicklung der Risiken und berichtet dem Aufsichtsrat.

4 Internes Kontrollsystem

Das „Interne Kontrollsystem“ (IKS) zielt auf das frühzeitige Erkennen und die angemessene Steuerung von Prozessrisiken zum Zwecke der Erreichung der Unternehmensziele ab. Alle regelmäßigen Kontrollaktivitäten in der BWI, die der Steuerung von Prozessrisiken dienen, sind im IKS verankert. Damit wird die vollständige und transparente Dokumentation des IKS sowie die Effektivität und Effizienz der Kontrollaktivitäten gewährleistet.

5 Interessenkonflikte

Interessenkonflikte eines Mitglieds der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats werden dem Aufsichtsrat gegenüber offengelegt. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung.

6 Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der BWI GmbH werden nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften erstellt und geprüft.

Der Abschlussprüfer wird gemäß § 13 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages vom Aufsichtsrat bestellt und erhält von diesem den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss. Der vom Wirtschaftsprüfer testierte Jahresabschluss wird durch den Aufsichtsrat geprüft und gebilligt, soweit er ordnungsgemäß ist. Auf Empfehlung des Aufsichtsrates stellt die Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss fest.

Die Jahresabschlüsse der BWI GmbH einschließlich der Anhänge mit Benennung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates sowie weitere Unternehmensinformationen sind abrufbar unter „BWI GmbH“ im www.bundesanzeiger.de.

7 Vergütungen

7.1 Geschäftsführung

Die Vergütung der Geschäftsführung im Berichtsjahr setzt sich wie folgt zusammen:

Bezüge der Geschäftsführung (EUR)	Gehälter	Bonus	Nebenleistungen	Summe
Martin Kaloudis	297.000,00	78.000,00	5.500,10	380.500,10
Bernd Wolfgang Klinder	308.666,64	61.999,67	17.200,00	387.866,31
Frank Leidenberger	260.000,00	49.999,67	68.451,75	378.451,42
Hans-Jürgen Niemeier	190.400,00	15.000,33	25.462,96	230.863,29
Dr. Jürgen Bischoff	58.625,00	10.416,67	6.686,40	75.728,07
Summe	1.114.691,64	215.416,34	123.301,21	1.453.409,19

Die Bezüge von Ulrich Meister als ehemaliger Geschäftsführer betragen im Geschäftsjahr 347.983,77 EUR, davon Gehalt 177.870,44 EUR, Bonus 168.780,00 EUR und Nebenleistungen 1.333,33 EUR (i.V. 264.068,80 EUR, davon Gehalt 219.139,00 EUR, Bonus 45.500,00 EUR und Nebenleistungen 1.429,80 EUR). Die Bezüge von Dr. Jürgen Bischoff als ehemaliger Geschäftsführer betragen im Geschäftsjahr 129.591,66 EUR, davon Gehalt 91.975,00 EUR, Bonus 28.716,66 und Nebenleistungen 8.900,00. Die Bezüge (Nebenleistungen) von Katharina Hollender als ehemalige Geschäftsführerin betragen im Geschäftsjahr 27.216,07 EUR.

Für Geschäftsführer wurden Pensionsrückstellungen in Höhe von 288 TEUR (i.V. 283 TEUR) gebildet. Diese betreffen vollständig Herrn Dr. Bischoff.

7.2 Aufsichtsrat

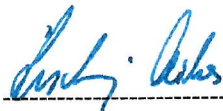
Die Mitglieder des Aufsichtsrates der BWI GmbH GmbH erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Gemäß § 11 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages erhalten sie Aufwendungsersatz für die ihnen bei der Erfüllung ihres Amtes entstandenen angemessenen Reisekosten und sonstigen Auslagen.

8 Einhaltung des Public Corporate Governance Kodex des Bundes

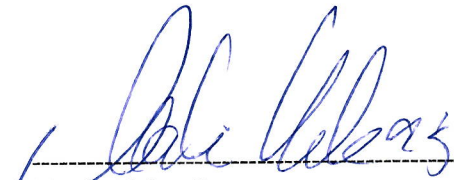
Die Erklärung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung, dass bzw. inwieweit den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes entsprochen wurde und wird, ist als Anlage diesem Bericht beigefügt.

Dieser Bericht wird auf der Internetseite der BWI GmbH veröffentlicht.

Meckenheim, im März 2020



Ludwig Leinhos
Vorsitzender des Aufsichtsrates



Martin Kaloudis
Vorsitzender der Geschäftsführung
Chief Executive Officer



Frank Leidenberger
Geschäftsführer
Chief Strategy Officer

Anlage

Entsprechenserklärung 2019

Entsprechenserklärung
Anlage zum Corporate Governance Bericht 2019
der Geschäftsführung
und des Aufsichtsrates der BWI GmbH

Der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung der BWI GmbH geben gemeinsam die folgende Erklärung ab:

Den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) des Bundes in der Fassung vom 30. Juni 2009 wurde und wird entsprochen, soweit nicht vertragliche Vereinbarungen oder andere rechtliche Rahmenbedingungen dem ausnahmsweise entgegenstehen.

Für das Geschäftsjahr 2019 sind nachstehend die Empfehlungen des PCGK, von denen abgewichen wurde oder wird, sowie der Grund für diese Abweichungen angegeben.

1. 2.2 Anteilseignerversammlung

Die Geschäftsleitung soll den Jahresabschluss/Konzernabschluss und den Lagebericht/Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der ersten sechs Monate des laufenden Geschäftsjahrs der Anteilseignerversammlung vorlegen, soweit nicht weitergehende gesetzliche oder satzungsmäßige Regelungen bestehen.

Die Regelung des Gesellschaftsvertrags sieht vor, dass die Gesellschafterversammlung in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns beschließt. Dies entspricht den Vorgaben des Mustergesellschaftsvertrags des PCGK.

Die Anteilseignerversammlung entscheidet über Bestellung und Abberufung der Mitglieder von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.

Die Bestellung und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmervertreter erfolgt gemäß MitbestG.

Die Bestellung und Abberufung der Mitgliedern der Geschäftsführung erfolgt durch den Aufsichtsrat aufgrund von MitbestG § 31 Abs. 2.

2. 2.3 Vorbereitung und Durchführung der Anteilseignerversammlung

Die Anteilseignerversammlung wird mindestens einmal jährlich von der Geschäftsleitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In der Tagesordnung sollen die zu behandelnden Punkte möglichst genau bezeichnet werden. Die Anteilseigner sollen ausreichend Gelegenheit haben, sich auf die Erörterung und Abstimmungen vorzubereiten.

Über die Anteilseignerversammlung soll eine Niederschrift gefertigt werden. Auch Beschlüsse der Anteilseigner außerhalb der Versammlung sollen protokolliert werden.

Der Alleingesellschafter Bund, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, beruft Gesellschafterversammlungen der BWI GmbH gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrages bei Bedarf ein.

3. 3.3.2 D&O Versicherung

Eine Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan (D&O-Versicherung) sollte nur von Unternehmen abgeschlossen werden, die erhöhten unternehmerischen und/oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind. Schließt eine Aktiengesellschaft eine Versicherung zur Absicherung eines Vorstandsmitglieds gegen Risiken aus dessen beruflicher Tätigkeit ab, ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds vorzusehen; ein derartiger Selbstbehalt soll auch für die Mitglieder der Geschäftsleitung von Unternehmen in anderer Rechtsform vereinbart werden. Für die Mitglieder von Überwachungsorganen soll beim Abschluss einer derartigen Versicherung ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.

Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D&O-Versicherung sollen dokumentiert werden.

Für Aufsichtsräte und Geschäftsführer ist eine D&O-Versicherung abgeschlossen worden. Ein Selbstbehalt wurde gemäß den Vorgaben des PCGK für Geschäftsführungsmitglieder vereinbart. Die Mitglieder des Aufsichtsrates der BWI GmbH erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, so dass für sie kein Selbstbehalt vereinbart wurde.

4. 4.3.1 Vergütung der Geschäftsleitung

Wenn die monetären Vergütungsteile der Mitglieder der Geschäftsleitung neben fixen auch variable Bestandteile umfassen, etwa aufgrund des wettbewerblichen Marktumfeldes, sollen die variablen Vergütungsbestandteile einmalige oder jährlich wiederkehrende und insbesondere an den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten sowie auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter (wie etwa einem Bonus-Malus-System) enthalten. Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein. Dies schließt im Rahmen des rechtlich Möglichen bei einer verschlechterten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens auch eine Herabsetzung der Vergütung ein.

Eine Herabsetzung der Vergütung ist derzeit nicht vorgesehen.

5. 4.3.2 Die Vergütung ist in den Anstellungsverträgen zweifelsfrei festzulegen

Variable Komponenten der Vergütung sollen vor Beginn eines jeden Geschäftsjahrs in einer Zielvereinbarung mit dem Überwachungsorgan niedergelegt werden und sich an einer nachhaltigen Unternehmensführung orientieren. Damit von den variablen Komponenten langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung ausgehen, sollen sie eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben und erst am Ende des Bemessungszeitraums ausgezahlt werden.

Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll das Überwachungsorgan eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vereinbaren.

Bei Abschluss von Anstellungsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsleitung bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit als Geschäftsleitungsmitglied ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Für die Berechnung soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahrs und gegebenenfalls die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.

Eine mehrjährige Bemessungsgrundlage für die variable Vergütung der Geschäftsführung findet bei der BWI GmbH derzeit keine Anwendung. Variable Vergütungsbestandteile enthalten keine Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder Vergleichsparameter aufgrund veränderter Situation ist vorgesehen. Der Aufsichtsrat vereinbart mit der Geschäftsführung jährlich erfolgsabhängige Ziele, bei deren Erreichen die variable Vergütung bis maximal zur vertraglich bestimmten Höhe festgesetzt wird.

6. 4. Interessenkonflikte

4.4.3 Jedes Mitglied der Geschäftsleitung soll Interessenkonflikte dem Überwachungsorgan gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Mitglieder der Geschäftsleitung hierüber informieren.

Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen.

Wesentliche Geschäfte mit vorgenannten Personen bedürfen der Zustimmung des Überwachungsorgans, sofern dieses nicht ohnehin das Unternehmen beim Abschluss des Geschäfts zu vertreten hat.

4.4.4 Mitglieder der Geschäftsleitung sollen Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen, nur mit Zustimmung des Überwachungsorgans ausüben.

Die Bestimmungen zum Umgang mit Interessenkonflikten werden in den Geschäftsordnungen der BWI festgehalten.

7. 5.1.2 Altersgrenzen für Mitglieder der Geschäftsleitung

Soweit die Bestellung der Mitglieder der Geschäftsleitung dem Überwachungsorgan zugewiesen ist, so soll auch in den Fällen, in denen die Übertragung dieser Aufgabe auf einen Ausschuss möglich ist, davon nicht Gebrauch gemacht werden.

Bei Erstbestellungen soll die Bestelldauer auf drei Jahre beschränkt sein.

Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung soll nur aus zwingenden Gründen erfolgen.

Für die Mitglieder der Geschäftsleitung soll eine Altersgrenze für deren Ausscheiden aus der Geschäftsleitung festgelegt werden.

Gemeinsam mit der Geschäftsleitung soll das Überwachungsorgan für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.

Bisher wurden Altersgrenzen für Mitglieder der Geschäftsleitung der BWI GmbH nicht festgesetzt, gleichwohl beachten Gesellschafter und Aufsichtsrat im Fall der (Neu-) Besetzung einer Geschäftsführungsposition das Alter in angemessener Weise. Eine langfristige Nachfolgeplanung erfolgt derzeit nicht.

8. 5.1.4f Unterrichtung des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans koordiniert die Arbeit des Überwachungsorgans, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Überwachungsorgans nach außen wahr.

Ihr bzw. ihm und anderen einzelnen Mitgliedern soll nicht das Recht eingeräumt werden, allein an Stelle des Überwachungsorgans zu entscheiden.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans soll zugleich Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Ausschusses sein, der die Verträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung behandelt.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans soll mit der Geschäftsleitung regelmäßig Kontakt halten und mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsleitung informiert. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans soll sodann das Überwachungsorgan unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Sitzung des Überwachungsorgans einberufen.

§ 13 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats regelt wie folgt: Außerhalb von Aufsichtsrats-sitzungen stimmt sich der Aufsichtsratsvorsitzende, in seiner Abwesenheit der stellvertreten-de Aufsichtsratsvorsitzende, mit dem CEO über grundsätzliche und wichtige Angelegenheiten der Gesellschaft ab. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet in angemessener Weise die Aufsichtsratsmitglieder; erforderlichenfalls wird eine außerordentliche Sitzung des Aufsichtsrats einberufen oder ein Umlaufbeschluss in die Wege geleitet.

9. 5.1.6 Bildung von Ausschüssen

In Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens kann das Überwachungsorgan fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, in denen bestimmte Sachthemen behandelt werden. Zu solchen Sachthemen gehören u.a. Strategie des Unternehmens, Investitionen und Finanzierung.

Die Ausschüsse dienen dazu, die Effizienz der Arbeit des Überwachungsorgans zu steigern und komplexe Sachverhalte zu behandeln. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an das Überwachungsorgan über die Arbeit der Ausschüsse.

5.1.7 Prüfungsausschuss

In Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens soll das Überwachungsorgan insbesondere einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages an die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. Insbesondere an die fachliche Eignung der Mitglieder des Prüfungsausschusses sind besonders hohe Maßstäbe zu legen.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans soll nicht zugleich den Vorsitz in dem Prüfungsausschuss innehaben. Auch soweit rechtlich zulässig, soll Mitglied eines Prüfungsausschusses nicht sein, wer in den letzten drei Jahren Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens war.

Abgesehen von dem gemäß MitbestG § 27 Abs. 3 vorgeschriebenen Ausschuss, dessen Mitglieder auch im Rahmen der Personalauswahl für neue Geschäftsführungsmitglieder tätig geworden sind, hat der Aufsichtsrat der BWI GmbH bisher noch keine Ausschüsse gebildet.

10.5.2.2 Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrates

Es soll eine angemessene Altersgrenze für Mitglieder des Überwachungsorgans festgelegt werden.

Bisher wurde eine Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrates nicht umgesetzt, gleichwohl wird bei der Neubesetzung von Aufsichtsratsmandaten darauf geachtet, das Alter angemessen zu berücksichtigen.

11.6.3 Veröffentlichungen

Vom Unternehmen veröffentlichte Informationen, die das Unternehmen betreffen, sollen auch über dessen Internetseite zugänglich sein. Hierzu zählen der Corporate Governance Bericht und der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss sowie gegebenenfalls der Lagebericht.

Der Corporate Governance Bericht wird auf der Internetseite der BWI veröffentlicht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden im Bundesanzeiger veröffentlicht, mit einem Verweis aus dem Corporate Governance Bericht.

Meckenheim, im März 2020



Ludwig Leinhos
Vorsitzender des Aufsichtsrates



Martin Kaloudis
Vorsitzender der Geschäftsführung
Chief Executive Officer



Frank Leidenberger
Geschäftsführer
Chief Strategy Officer